

Bundesvereinigung der Polnischlehrkräfte e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1)Der Verein führt den Namen

Bundesvereinigung der Polnischlehrkräfte e.V.

2)Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist ein Berufsverband der Lehrkräfte der polnischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland.

Er ist selbstlos tätig und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zweck des Vereins ist:

- 1)Repräsentanz der Interessen der Lehrkräfte der polnischen Sprache,
- 2)berufliche Förderung und Qualifizierung seiner Mitglieder insbesondere durch Fortbildungsseminare und ähnliche Weiterbildungsmaßnahmen,
- 3)Erarbeitung von Kursprogrammen und Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte der polnischen Sprache,
- 4)Förderung des Nachwuchses von Lehrkräften der polnischen Sprache,
- 5)Auf- und Ausbau eines Informations- und Kommunikationssystems für Lehrkräfte der polnische Sprache,
- 6)Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedern, auch durch Mitgliedschaft des Vereins in nationalen und internationalen, staatlichen und nicht staatlichen Institutionen, Gremien, Verbänden und Vereinigungen, die sich der Verbreitung von Fremdsprachen widmen,
- 7)Realisierung von anderen, den vorstehenden Vereinszwecken und Aufgaben entsprechenden und geeigneten Maßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1)Mitglied kann werden, wer an der Pflege und Verbreitung der polnischen Sprache und Kultur durch Unterrichtstätigkeit mitwirkt, mitgewirkt hat oder sich auf eine solche vorbereitet. Personen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag, aus dem die Voraussetzungen nach Satz 1 ersichtlich sind. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- 2) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen.
- 4) Der Ausschluss kann vom Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung von Beiträgen mit der Mehrheit aller Vorstandsstimmen beschlossen werden, nachdem dem Mitglied eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt oder es unter Fristsetzung zur Zahlung erfolglos aufgefordert wurde. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- 5) Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge sowie Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - ∞ die Mitgliederversammlung
 - ∞ der Vorstand
 - ∞ die Rechnungsprüfer
- 2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Erfordernis besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist per E-mail oder per Post mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Versammlung an die Mitglieder zu versenden. Sie kann beschließen, teilweise oder vollständig öffentlich zu tagen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-mail oder per Post und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe wünschen.
- 3) Wenn der Vorstand einen Beschluss über Satzungsänderungen, Wahlen, Auflösung des Vereins oder Ausschluss eines Mitglieds einbringen will, muss dies in der Einladung zu der Mitgliederversammlung vermerkt sein.
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- 6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstands.

8)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Vereins und dem Protokollanten unterzeichnet.

9)Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins und zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang statt.

10)Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

☞die Tätigkeit des Vereins in einer bevorstehenden Zeitperiode gemäß seinen Aufgaben und des Vereinszwecks,

- Entlastung des Vorstands nach Abgabe seines Berichts über die Arbeit und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- Haushaltsplan,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

1)Der gesamte Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen: dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie Beisitzern. Mitglied im Vorstand kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter. Jeder von beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.

2)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis der neue Vorstand berufen wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Wahl gem. § 6 Zif. 9 stattfinden kann.

3)Alle Funktionen im Vorstand sind ehrenamtlich.

4)Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren, das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

§ 7 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben das Recht jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Finanzierung und Geschäftsjahr

1)Die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und Förderbeiträge,
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- Zuwendungen zur Förderung konkreter Projekte.

2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.09.

3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel des Vereins sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Das gleiche gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 9 Förderer

1) Förderer des Vereins können werden:

- Privatpersonen, wenn sie mit dem Satzungszweck des Vereins sympathisieren und einen Förderbeitrag einbringen,
- Unternehmen aller Eigentumsformen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Institutionen, die an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind und diese finanziell oder materiell fördern wollen.

2) Förderer werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Gesamtverband Moderne Fremdsprachen e.V.